

Allgemeine Geschäftsbedingungen und Honorarrichtlinien

A) Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1) Allgemeine Grundlagen / Geltungsbereich

- a) Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer (Dr. Heinz Ellmer, EllcoteC, Hochleithenweg 22, 4203 Altenberg - im Folgenden kurz EllcoteC genannt) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.
- b) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.
- c) Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind ungültig, es sei denn, diese werden von EllcoteC ausdrücklich schriftlich anerkannt.
- d) Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

2) Umfang des Auftrages / Stellvertretung

- a) Der Umfang eines konkreten Auftrages wird im Einzelfall vertraglich vereinbart.
- b) EllcoteC ist berechtigt, die ihm obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch EllcoteC selbst. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Auftraggeber.
- c) Der Auftraggeber verpflichtet sich, während sowie bis zum Ablauf von drei Jahren nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses keine wie immer geartete Geschäftsbeziehung zu Personen oder Gesellschaften einzugehen, deren sich EllcoteC zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten bedient. Der Auftraggeber wird diese Personen und Gesellschaften insbesondere nicht mit solchen oder ähnlichen Beratungsleistungen beauftragen, die auch EllcoteC anbietet.

3) Aufklärungspflicht des Auftraggebers / Vollständigkeitserklärung

- a) Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Auftrages an seinem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Auftragsverlaufs förderliches Arbeiten erlauben.
- b) Der Auftraggeber wird EllcoteC auch über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen – auch auf anderen Fachgebieten – umfassend informieren, sofern dies für die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrags notwendig ist.
- c) Der Auftraggeber sorgt dafür, dass EllcoteC auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit von EllcoteC bekannt werden.
- d) Der Auftraggeber sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter und die gesetzlich vorgesehene und gegebenenfalls eingerichtete Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat) bereits vor Beginn der Tätigkeit von EllcoteC von dieser informiert werden.

4) Sicherung der Unabhängigkeit

- a) Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.
- b) Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit der beauftragten Dritten und Mitarbeiter von EllcoteC zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Angebote des Auftraggebers auf Anstellung bzw. der Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung.

5) Berichterstattung / Berichtspflicht

- a) EllcoteC verpflichtet sich, über seine Arbeit, die seiner Mitarbeiter und gegebenenfalls auch die beauftragter Dritter dem Arbeitsfortschritt entsprechend dem Auftraggeber Bericht zu erstatten.
- b) Den Schlussbericht erhält der Auftraggeber in angemessener Zeit, d.h. zwei bis vier Wochen, je nach Art des Beratungsauftrages nach Abschluss des Auftrages.

- c) EllcoteC ist bei der Herstellung des vereinbarten Werkes weisungsfrei, handelt nach eigenem Gutdünken und in eigener Verantwortung. Er ist an keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden.

6) Schutz des geistigen Eigentums

- a) Die Urheberrechte an den von EllcoteC und seinen Mitarbeitern und beauftragten Dritten geschaffenen Werke (insbesondere Angebote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger etc.) verbleiben bei EllcoteC. Sie dürfen nur vom Auftraggeber während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom Vertrag umfasste Zwecke verwendet werden. Der Auftraggeber ist insofern nicht berechtigt, das Werk (die Werke) ohne ausdrückliche Zustimmung von EllcoteC zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. Eine Verwertung oder Vermarktung gegenüber Dritten wie Vermietung, Verleihung oder Veräußerung ist jedenfalls ausgeschlossen. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung des Werkes eine Haftung von EllcoteC – insbesondere etwa für die Richtigkeit des Werkes – gegenüber Dritten.
- b) Der Verstoß des Auftraggebers gegen diese Bestimmungen berechtigt EllcoteC zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.

7) Gewährleistung

- a) EllcoteC ist ohne Rücksicht auf ein Verschulden berechtigt und verpflichtet, bekannt werdende Unrichtigkeiten und Mängel an seiner Leistung zu beheben. Er wird den Auftraggeber hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen.
- b) Vom Auftraggeber festgestellte Fehler sind schriftlich unter Angabe der Datenkonstellation zu melden. Ein Fehler liegt vor, wenn die geforderte Leistung reproduzierbar nicht erfüllt wird und die Ursache bei EllcoteC liegt.
- c) Dieser Anspruch des Auftraggebers erlischt nach sechs Monaten nach Erbringen der jeweiligen Leistung.

8) Haftung / Schadenersatz

- a) EllcoteC haftet dem Auftraggeber für Schäden – ausgenommen für Personenschäden - nur im Falle groben Verschuldens (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit). Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf von EllcoteC beigezogene Dritte zurückgehen.
- b) Schadenersatzansprüche des Auftraggebers können nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.
- c) Der Auftraggeber hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden von EllcoteC zurückzuführen ist.
- d) Sofern EllcoteC das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt der EllcoteC diese Ansprüche an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.

9) Geheimhaltung / Datenschutz

- a) EllcoteC verpflichtet sich zu unbedingtem Stillschweigen über alle ihm zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie jedwede Information, die er über Art, Betriebsumfang und praktische Tätigkeit des Auftraggebers erhält.
- b) Weiters verpflichtet sich EllcoteC, über den gesamten Inhalt des Werkes sowie sämtliche Informationen und Umstände, die ihm im Zusammenhang mit der Erstellung des Werkes zugegangen sind, insbesondere auch über die Daten von Klienten des Auftraggebers, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.
- c) EllcoteC ist von der Schweigepflicht gegenüber allfälligen Gehilfen und Stellvertretern, denen er sich bedient, entbunden. Er hat die Schweigepflicht aber auf diese vollständig zu überbinden und haftet für deren Verstoß gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung wie für einen eigenen Verstoß.
- d) Die Schweigepflicht reicht unbegrenzt auch über das Ende dieses Vertragsverhältnisses hinaus. Ausnahmen bestehen im Falle gesetzlich vorgesehener Aussageverpflichtungen.
- e) EllcoteC ist berechtigt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten. Der Auftraggeber leistet EllcoteC Gewähr, dass

hierfür sämtliche erforderlichen Maßnahmen insbesondere jene im Sinne des Datenschutzgesetzes, wie etwa Zustimmungserklärungen der Betroffenen, getroffen worden sind.

10) Honorar

- a) Nach Vollendung des vereinbarten Werkes erhält EllcoteC ein Honorar gemäß der Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und EllcoteC auf Basis der untenstehenden Honorarrichtlinien (HRI). EllcoteC ist berechtigt, dem Arbeitsfortschritt entsprechend Zwischenabrechnungen zu legen und dem jeweiligen Fortschritt entsprechende Akonti zu verlangen. Das Honorar ist jeweils mit Rechnungslegung durch den Auftragnehmer fällig.
- b) EllcoteC wird jeweils eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung mit allen gesetzlich erforderlichen Merkmalen ausstellen.
- c) Anfallende Nebenkosten sind gegen Rechnungslegung von EllcoteC vom Auftraggeber zusätzlich zu ersetzen.
- d) EllcoteC hat Anspruch auf Ersatz der Umsatzsteuer, die auf sein nach diesen Honorarrichtlinien berechnetes Honorar und auf die berechneten Nebenkosten anfällt. Dies gilt auch für Teilzahlungen auf das Honorar. Die Umsatzsteuer ist in den angegebenen Honorarbeträgen nicht enthalten, diese ist gesondert vom Auftraggeber zu entrichten. Die auf die Kosten von Objekten entfallende Umsatzsteuer ist nicht Bestandteil der honorarwirksamen Herstellungskosten.
- e) Unterbleibt die Ausführung des vereinbarten Werkes aus Gründen, die auf Seiten des Auftraggebers liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch EllcoteC, so behält EllcoteC den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars abzüglich ersparter Aufwendungen. Im Falle der Vereinbarung eines Stundenhonorars ist das Honorar für jene Stundenanzahl, die für das gesamte vereinbarte Werk zu erwarten gewesen ist, abzüglich der ersparten Aufwendungen zu leisten. Die ersparten Aufwendungen sind mit 30 Prozent des Honorars für jene Leistungen, die der Auftragnehmer bis zum Tage der Beendigung des Vertragsverhältnisses noch nicht erbracht hat, pauschaliert vereinbart.
- f) Im Falle der Nichtzahlung von Zwischenabrechnungen ist EllcoteC von seiner Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird dadurch aber nicht berührt.
- g) Die Kompensation mit allfälligen Gegenleistungen, aus welchem Grunde auch immer, ist unzulässig.
- h) Im Fall des Zahlungsverzuges sind Zinsen in Höhe von 9,2 % per anno über dem Basiszinssatz der EZB zuzüglich Mahnspesen zu entrichten. Dabei ist der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

11) Elektronische Rechnungslegung

- a) EllcoteC ist berechtigt, dem Auftraggeber Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch EllcoteC ausdrücklich einverstanden.

12) Dauer des Vertrages

- a) Dieser Vertrag endet grundsätzlich mit dem Abschluss des Projekts.
- b) Der Vertrag kann dessen ungeachtet jederzeit aus wichtigen Gründen von jeder Seite ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen,
 - wenn ein Vertragspartner wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt oder
 - wenn ein Vertragspartner nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in Zahlungsverzug gerät
 - wenn berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität eines Vertragspartners, über den kein Insolvenzverfahren eröffnet ist, bestehen und dieser auf Begehren des Auftragnehmers weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung des Auftragnehmers eine taugliche Sicherheit leistet und die schlechten Vermögensverhältnisse dem anderen Vertragspartner bei Vertragsabschluss nicht bekannt waren.

13) Schlussbestimmungen

- a) Die Vertragsparteien bestätigen, alle Angaben im Vertrag gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichten sich, allfällige Änderungen wechselseitig umgehend bekannt zu geben.
- b) Änderungen des Vertrages und dieser AGB bedürfen der Schriftform; ebenso ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

- c) Der Auftraggeber gestattet EllcoteC seine Daten und die erbrachten Dienstleistungen in die Referenzliste aufzunehmen.
- d) Auf diesen Vertrag ist materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts anwendbar. Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung von EllcoteC. Für Streitigkeiten ist das Gericht am Unternehmensort von EllcoteC zuständig.

B) Honorarrichtlinien (HRI)

14) Anwendungsbereich

- a) Die Bestimmungen dieser HRI gelten für die Berechnung der Entgelte (Honorare und Nebenkosten) für die Leistungen von EllcoteC.
- b) Honorar im Sinne der vorliegenden Richtlinien ist die Vergütung von Leistungen von EllcoteC und seiner Erfüllungsgehilfen.
- c) Nebenkosten werden gesondert verrechnet.
- d) Alle Preise verstehen sich in Euro ohne Umsatzsteuer.

15) Vereinbarung des Honorars

- a) Das Honorar richtet sich nach der Vereinbarung, die die Vertragsparteien im Rahmen dieser Honorarrichtlinien treffen.
- b) Die in diesen Honorarrichtlinien festgesetzten Sätze dürfen nur bei außergewöhnlichen oder ungewöhnlich lange dauernden Leistungen überschritten werden.

16) Verrechnung nach dem Zeitaufwand

- a) Wurde keine andere Verrechnung (etwa pauschal für abgeschlossene Leistungen) vereinbart, erfolgt sie nach dem Zeitaufwand mittels Zeithonorar.
- b) Das Zeithonorar ergibt sich jeweils aus der Multiplikation der Zeitgrundgebühr mit dem Zeitaufwand in Stunden und dem Multiplikator. Die kleinste Einheit ist die angefangene Viertelstunde.
- c) Die Zeitgrundgebühr beträgt 124,30 Euro.
- d) Der Multiplikator für Leistungen, die nur außerhalb der normalen Arbeitszeit zu erbringen sind, ist nachfolgender Tabelle zu entnehmen. Leistungen außerhalb der normalen Arbeitszeit sind vorher mit dem Auftraggeber abzusprechen.

Normalzeit Montag bis Freitag 8:00 – 17:00 Uhr	zwischen 20:00 und 6:00 Uhr, sowie Samstag, Sonntag und an gesetzlichen Feiertagen	übrige Zeit
1	2	1,5

- e) Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit der Forderung plus Nebenforderung vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2010 (Basisjahr 2010) oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße für diese HRI dient die für den Monat November 2017 errechnete Indexzahl. Angepasst wird jeweils zu Jahresbeginn an den VPI des letzten Novembers.
- f) Die allgemeinen Kosten – insbesondere die Personalkosten der allgemeinen Administration (Zentralregie), die Kosten für Büro-, Zeichenmaterial, Porto, Telefon, Telex, Telefax und interne Vervielfältigungen etc. – werden durch das Honorar abgedeckt. Sie sind demnach keine Nebenkosten und daher nicht gesondert zu verrechnen. Die Leistungen von Schreibkräften, Stenotypisten, Sekretärinnen, Buchhaltern, ... sind daher nur in jenem Umfang zu verrechnen, in welchem sie über diese allgemeinen Kosten hinausgehend eine Mitwirkung an den nach Zeitaufwand abzurechnenden technischen Leistungen darstellen (Schriftsätze von technischen Berichten und Gutachten, technischer Schriftverkehr, Protokolle, Mitarbeit an der rechnerischen Prüfung von Angebots- und Abrechnungsunterlagen, Auswertungen, Eingaben, Dokumentationen usw.) oder aber vom Auftraggeber eigens abberufene Leistungen sind.
- g) Ein zusätzlicher Koordinierungs- und Einarbeitungsaufwand ist zu berücksichtigen.
- h) Für Leistungen unter außergewöhnlichen Verhältnissen sind Aufschläge bis zu 100% auf das Honorar zulässig. Außergewöhnliche Verhältnisse sind z.B. Leistungen unter Unfallgefahr, unter Tag, bei abnormen klimatischen Bedingungen und ähnliche.

17) Nebenkosten

- a) Anfallende Nebenkosten sind mit dem Auftraggeber vorher abzusprechen und in folgendem Umfang gesondert zu verrechnen:

- i) Beschaffung erforderlicher Unterlagen, Grundlagen, Bestandsaufnahmen u. dgl. (ausgenommen Gesetzestexte, fachübliche Normen und Richtlinien).
 - ii) Modellerstellungen, Laboratoriumsuntersuchungen, Modellversuche, Analysen, Probelastungen, Materialprüfungen u. dgl. samt allen Behelfen, Materialien und Transporten.
 - iii) Einsatz von speziellen Ausrüstungen, wie auftragsbedingte besondere Messinstrumente, Spezialkameras und dgl., sowie Einsatz einer vom Auftraggeber vorgeschriebener EDV-Software.
 - iv) Vervielfältigungen von Schriftstücken und Zeichnungen, Plandrucke, Drucksachen u. dgl., die an den Auftraggeber, beigezogene Fachleute, Ausführende, Behörden oder sonstige mit der Planung, Überwachung und der Ausführung befasste oder vom Auftraggeber benannte Dritte zu übergeben sind.
 - v) Vom Auftraggeber geforderte, besondere Planausfertigungen, Axonometrien, Perspektiven, Lichtbilder, Präsentationen, Foto- und sonstige Dokumentationen.
 - vi) Behördliche Kommissionsgebühren, Stempel- und Rechtsgebühren, Verwaltungsabgaben, Gerichtskosten, Portokosten für behördlich verlangte Ladungen u. dgl.
 - vii) Wegzeiten und Fahrtkosten nach Zielen (auch innerhalb des Gemeindegebietes, in dem sich der Standort von EllcoteC befindet), die mehr als 15 km vom Standort von EllcoteC entfernt sind.
 - viii) Wartezeiten, sofern sie nicht EllcoteC zu vertreten hat.
 - ix) Kollektivvertraglich geregelte Sondererstattungen, wie Erschwerniszulagen, Außendienstzulagen, Trennungsgelder, Taggelder und Nächtigungsgelder, jedoch nur bei Leistungen, die nach dem Zeitaufwand verrechnet werden.
 - x) Auftragsbedingte Errichtungs-, Ausstattungs- und Betriebskosten eines Büros vor Ort.
 - xi) Auftragsbedingte Schäden, wie Flurschäden u. dgl.
 - xii) Kosten für auftragsbedingte besondere Versicherungen.
 - xiii) Kosten für Vermessungsfahrzeuge, die mit umfangreichen Messinstrumenten ausgerüstet sind, sowie für hochwertige Geräte, die für andere messtechnische Leistungen verwendet werden.
- b) Weg- und Wartezeiten sind mit dem 0,8-fachen Wert des errechneten Zeithonorars zu verrechnen.
- c) Zu den Nebenkosten ist – mit Ausnahme des zu verrechnenden Zeitaufwandes – zur Deckung der anteiligen allgemeinen Kosten ein Zuschlag von 15% zu verrechnen.
- d) Fahrtkosten sind für das wirtschaftlich angemessenste Verkehrsmittel zu verrechnen. Bei Verwendung eigener Kraftfahrzeuge ist das amtliche Kilometergeld nach der Reisegebührenvorschrift zu verrechnen (€ 0,42/km).
- e) Sowohl Tages- und Nächtigungsgelder, die im Rahmen der Auftragsabwicklung anfallen sind Nebenkosten. Das Taggeld für Inlandsreisen beträgt € 26,40 pro Tag. Dauert eine Reise länger als 3 Stunden, so kann für jede angefangene Stunde 1/12 gerechnet werden. Wenn bei Inlandsreisen keine höheren Kosten für Nächtigung nachgewiesen werden, beträgt das Nächtigungsgeld € 15,--.